



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 15. Februar 2018

Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (WVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32), Stellung nehmen zu können.

In der Stadt Bern ist Energie Wasser Bern (ewb) im Rahmen des reglementarischen Leistungsauftrags mit der Wasserversorgung beauftragt. Dazu arbeitet ewb eng mit der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB) zusammen. Die beiden Trägerschaften teilen sich die Aufgabe, indem die WVRB AG für die Bereitstellung des Wassers (von der Wasserfassung bis zu Gemeindegrenze) und ewb für die Feinverteilung bis zu den Endkundinnen und Endkunden zuständig ist. Vor diesem Hintergrund ist primär die WVRB AG von den geplanten Gesetzesänderungen betroffen.

Die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des WVG haben in den vergangenen 20 Jahren (seit Erlass) gezeigt, dass einige Ziele der kantonalen Wasserversorgungsstrategie nur mittels einer Gesamtrevision des WVG erreicht werden können. Vor einigen Jahren war deshalb eine umfassende Revision geplant, welche jedoch nicht umgesetzt wurde. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage nimmt diese ursprüngliche Absicht nicht auf.

Der Gemeinderat erachtet die geplanten Änderungen von Artikel 5a und 5b WVG als nachvollziehbar. Die Anpassungen der Beitragssätze, in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr, wurden seit der Einführung des Wasserfonds 1995 nie der Teuerung beziehungsweise dem Baukostenindex angepasst. So liegt es auf der Hand, dass es zu einer Unterdeckung des Wasserfonds gekommen ist.

Mit der vorgesehenen Teilrevision des WVG soll nebst der Harmonisierung der Gebühren zusätzlich eine Lenkungswirkung für möglichst effiziente, wirtschaftliche und regional sinnvolle Lösungen erzielt werden. Aus diesem Grund sollten bei der geplanten Revision fol-

gende zusätzliche Anpassungen (*kursiv*) vorgenommen werden, mit denen die regionalen Zusammenschlüsse der Wasserversorgung gestärkt werden sollen.

Artikel 5 Beiträge 1. Grundsatz

Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an

- a die Erstellung und Erweiterung aller Wasserversorgungsanlagen, ohne die Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten,
- b die Hälfte der *Erstellungs- und Erweiterungskosten* von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,
- c *die Erneuerung von Fassungen, Aufbereitungsanlagen, Pumpwerken und Reservoirs,*
- d Studien, Konzepte und hydrogeologische Untersuchungen, soweit der Kanton diese nicht selbst durchführt,
- e *die Gründung und Erweiterung regionaler Trägerschaften.*

Begründung der (zusätzlichen) Änderungsvorschläge:

Artikel 5 Buchstabe b: Beiträge an Transportleitungen sollen nur noch ausgerichtet werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit Regionalisierungen stehen, das heisst an neue Transportleitungen respektive an die Vergrösserung bestehender Leitungen, nicht aber deren Erneuerung.

Artikel 5 Buchstabe c: Beiträge sollen nur noch an die Erneuerung bestehender Anlagen ausgerichtet werden, bei denen auch eine Lenkungswirkung erzielt werden kann (siehe Aufzählung der Anlagen). Dies ist bei nicht aufgeführten Bauwerkstypen, wie zum Beispiel bestehende Leitungen, Fernwirkanlagen, Messschächten und so weiter nicht der Fall.

Artikel 5 Buchstabe e: Hier ist eine zusätzliche Bestimmung erforderlich, damit an organisatorische Massnahmen (Reorganisationen und Regionalisierungen) Beiträge ausgerichtet werden können (für die Gründung oder Erweiterung regionaler Trägerschaften).

Artikel 5a 2. Voraussetzungen

- 1 Beiträge werden ausgerichtet, wenn
 - a der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1 mindestens 25 Prozent beträgt,
 - b das Projekt auf einer *genehmigten generellen Wasserversorgungsplanung zweckmässigen Planung* beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,
 - c die geplanten *Erstellung, Erneuerung, Erweiterungen* oder *Änderungen* eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit andern Wasserversorgungen notwendig sind,
 - d die Mitsprache des Kantons bei *Projektierung, Organisation und beim Bau* gewährleistet ist, ~~und~~
 - e *die Trägerschaft die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und*
 - f die nötigen Fondsmittel vorhanden sind.
- 2 Unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an
 - a die generelle Wasserversorgungsplanung,
 - b Anlagen, die neuen oder *der technischen bzw. organisatorischen* Erweiterung von bestehenden *regionalen Trägerschaften Zusammenschlüssen der Wasserversorgungen* dienen,
 - c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen.

Begründung der (zusätzlichen) Änderungsvorschläge:

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b: Das verbindliche und anerkannte Planungsinstrument ist die «Generelle Wasserversorgungsplanung». So ist in der Praxis die Interpretation der «zweckmässigen Planung» immer an die generelle Wasserversorgungsplanung geknüpft. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil sich die Berechnung der Fondsbeiträge auch auf die genehmigte generelle Wasserversorgungsplanung abstützt (vgl. 5b Abs. 2 WVG). Aus diesem Grund soll die bestehende Formulierung konkretisiert werden.

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c: Da es nicht nur um Erweiterungen oder Änderungen von Wasserversorgungsanlagen geht, sollen die Begriffe «Erstellung» und «Erneuerung» ergänzt werden.

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe d: Die Mitsprache der hierfür zuständigen kantonalen Stelle soll nicht nur beim Bau, sondern bereits bei der Projektierung und der Organisation gewährleistet werden. Nur so sind technisch sinnvolle, möglichst einfache und wirtschaftliche Lösungen möglich. Deshalb soll Absatz 1 Buchstabe d um die Begriffe „Projektierung» und «Organisation» ergänzt werden.

Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe e: Mit einer zusätzlichen Bestimmung soll präzisiert werden, dass nur Wasserversorgungen beitragsberechtigt sind, welche die Vorgaben des WVG erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass keine Beiträge an Wasserversorgungen ausgerichtet werden, welche die vom Kanton definierten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b: Diese Bestimmung soll angepasst werden. Es geht nicht nur um Zusammenschlüsse (sonst wären zum Beispiel Primärversorger, welche nur die übergeordneten Erschliessungsanlagen übernehmen, nicht enthalten) und um die physische, sondern auch um die organisatorische Erweiterung von regionalen Trägerschaften.

Artikel 5b 3. Bemessung

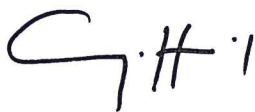
- ⁴ Ein Zuschlag von höchstens *25 Prozent* zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden
- a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind,
 - b bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen oder anderen Standortnachteilen,
 - c *zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Wasserversorgungen, wenn gleichzeitig ein organisatorischer Zusammenschluss erfolgt.*

Begründung der (zusätzlichen) Änderungsvorschläge:

Artikel 5b Absatz 4 Buchstabe c: Damit die Regionalisierung und gemeinsame Anlagen mehrerer Wasserversorgungen gefördert werden können, soll der Zuschlag von heute 15 auf 25 Prozent erhöht werden. Damit wäre es in Zukunft vermehrt möglich, regionale Wasserversorgungen zu fördern, was auch im Sinne der Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern ist. Der Buchstabe c soll so präzisiert werden, dass ein Zuschlag erst ausgerichtet wird, wenn auch die entsprechenden organisatorischen Massnahmen (zum Beispiel die Integration einer Gemeinde in eine regionale Trägerschaft) umgesetzt worden sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichtermann'.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber